



ORGAN: DIE GENERALVERSAMMLUNG
THEMA: GLOBALER PAKT FÜR FLÜCHTLINGE

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

in Bekräftigung der Resolutionen 71/1 und 231/1 der Generalversammlung zum Thema
Sicherung von Rechten der Flüchtlinge und Artikel 1 der Genfer Konvention,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

im Hinblick auf die steigende Gefahr einer weiteren Flüchtlingskrise verursacht durch den
globalen Klimawandel und den daraus resultierenden Katastrophen,

hervorhebend, dass die Ursachen für Flucht sehr individuell und unterschiedlich sind und
deswegen differenziert angegangen werden müssen,

besorgt durch den immer häufiger auftretenden nationalen Alleingang von Staaten,

betonend, dass es sich bei den Lösungen von Flüchtlingskrisen um globale Anliegen
handelt,

tief bestürzt über die unzureichende Unterbringung, die schlechte medizinische
Versorgung und Bereitstellung von Nahrungsmitteln,

beunruhigt über etwaige Gewaltausschreitungen gegen Flüchtlinge in Zwischenlagern und
Transitländern,

alarmiert von den vielen Opfern, die die Fluchtrouten fordern,

gestützt auf die Rechte von Flüchtlingen, definiert durch die Genfer Flüchtlingskonvention,

erinnend, dass die NGOs nicht allein für die Sicherheit von Flüchtenden auf ihrer Flucht
verantwortlich sein können,

in tiefer Sorge, dass sich die NGOs bei ihrer Arbeit in den Krisenländern gefährden
müssen,

mit dem Wunsch nach engerer Zusammenarbeit von Aufnahmestaaten, Industrieländern
und NGOs bezüglich der Sicherung von Flüchtlingsrouten,

von neuem feststellend, dass sämtliche Aufnahmeländer, insbesondere Türkei,



Afghanistan und Libanon, Hilfe von der internationalen Staatengemeinschaft bei der Aufnahme von Flüchtlingen benötigen,

in Kenntnis über eine hohe Zahl an Binnenflüchtlingen insbesondere in Kolumbien, Syrien und der Demokratische Republik Kongo und deren unzulänglicher Versorgung,

1. *empfiehlt*, fliehende soziale Gruppen, besonders auch Binnenflüchtlinge als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen alle Rechte zuzuschreiben, die ihnen nach Kapitel 2 der Genfer Flüchtlingskonvention und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zustehen;
2. *verlangt unmissverständlich* die Einhaltung der Menschenrechte (A/Res/217 A (III) der Generalversammlung), um Gewaltausschreitungen gegen Flüchtlinge zu stoppen;
3. *fordert*, dass sich alle Staaten an der gemeinsamen Ausarbeitung von Strukturen sicherer Flüchtlingsrouten beteiligen;
4. *befürwortet* zu dem Thema „Ausarbeitung von Strukturen sicherer Flüchtlingsrouten“ die Expertise von NGOs;
5. *begrüßt* die bisherige und weitere Unterstützung der Arbeit von NGOs im Bereich der Ausarbeitung von Strukturen sicherer Flüchtlingsrouten;
6. *fordert* mehr Staaten *auf*, sich zukünftig an dieser Unterstützung der NGOs zu beteiligen;
7. *erinnert* an die New Yorker Erklärung zu Flucht und Migration und verlangt, dass „[...] Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten [...] ermächtigt werden, selbständig und nach ihren Bedürfnissen zu leben.“;
8. *erinnert* an das UNHCR als wichtigen Teil der Bekämpfung von Flüchtlingskrisen;
9. *drängt* darauf, den Finanzbedarf des UNHCR stärker durch Industrieländer und Staaten, die sich nicht an der Bekämpfung der Flüchtlingskrise beteiligt haben, zu decken;
10. *bekräftigt*, die Mitgliedsstaaten sich bereit zu erklären, Flüchtlinge aufzunehmen oder finanzielle Unterstützung zu leisten;
11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Infrastruktur sowohl von Ankunfts- und Transitländern, als auch von Herkunftsländern nachhaltig aufzubauen;



12. *appelliert* an die Staatengemeinschaft diesen Aufbau von Infrastruktur in Ankunfts-, Transit- und Herkunftsländern auch umzusetzen;
13. *legt nahe*, dafür proaktiv nach Lösungen für Fluchtursachen zu suchen und diese auf lokaler und regionaler Ebene zu bekämpfen;
14. *empfiehlt dringend*, die Lebenssituation von Flüchtlingen in Transit- und Ankunftsändern zu überprüfen und in Bezug auf die im UN-Migrationspakt erwähnten Verpflichtungen umzusetzen;
15. *verpflichtet sich*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.